

# **Ergotherapie bei Kindern mit Entwicklungsstörung der Motorik**

## **Scoreblatt und Kostengutspracheverfahren**

### **Kommentar zu Scoreblatt (Version 2 vom 11.03.03)**

1. Abgesehen von dieser hier speziell behandelten Diagnose F 82 wird die Verschreibung von Ergotherapie bei allen anderen somatischen Erkrankungen sowie im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung nach der bisherigen Praxis und der Krankenpflege - Leistungsverordnung KLV unverändert beibehalten.
2. Das Scoreblatt ist ausschliesslich für die Diagnose F 82 vorgesehen und zwar erst ab dem Alter von 4 \_ Jahren. Für jüngere Kinder ist das Scoreblatt nicht geeignet. Für sie kommt neben F 82 auch die Diagnose R 62.0 "verzögertes Erreichen von Entwicklungsstufen" in Betracht. Störungen der Aufmerksamkeit werden mit F 90.0 erfasst.
3. Die Scoretaxierung erfolgt im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern. Die Scorepunkte 0= unauffällig (normal), 1= leichtgradig (auffällig), 2= mittelschwer (abnorm) und 3= schwer (gestört) beruhen auf Einschätzungen des untersuchenden Arztes.

### **Kostengutspracheverfahren**

1. Neuanmeldungen mit Scoreblatt U1 (U1 bedeutet erste ärztliche Untersuchung):  
Beantragung von 3 x 9 Behandlungen. Werden vom Krankenversicherer lediglich 1–2 x 9 Behandlungen bewilligt, genügt bei Beantragung des 2. und/oder 3. Therapieblockes eine Kopie von Scoreblatt U1.
2. Folgeverordnungen nach 27 Behandlungen mit Scoreblatt U2 (U2 bedeutet zweite ärztliche Untersuchung):  
Beantragung von 2 x 9 Behandlungen. Wird nur Kostengutsprache für 1 x 9 Behandlungen bewilligt, genügt bei Beantragung des 5. Therapieblockes eine Kopie von U2. Zusätzlich zu U2 ist ein Ergotherapie-Verlaufsbericht vorzulegen.
3. Verlängerungen nach 45 Behandlungen mit Scoreblatt U3 (U3 bedeutet dritte ärztliche Untersuchung) und zusätzlich aktuellem Ergotherapie-Verlaufsbericht. Die Krankenversicherung entscheidet, ob sie aufgrund dessen eine weitere Kostengutsprache gibt oder eine spezialärztliche Untersuchung (z.B. bei einem auf Entwicklungspädiatrie spezialisierten Kinderarzt oder Neuropädiater) verlangt.

### **Die Empfehlungen der Konsensuskonferenz treten spätestens ab 01.08.2003 in Kraft,**

nach der Publikation des Schlussberichtes, des Scoreblattes Version 2 vom 11.03.03 mit Kommentar und der Richtlinien für Kostengutspracheverfahren in den entsprechenden Fachzeitschriften sowie im Rundschreiben der Santésuisse.

### **Bezugsquellen Scoreblatt**

EVS/ASE ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz, Postgasse 17, Postfach 686, 3000 Bern 8

Tel. 031 313 88 44 Fax 031 313 88 99 Homepage [www.ergotherapie.ch](http://www.ergotherapie.ch)

SGP Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Postfach 1380, 1701 Freiburg,

Tel 026 350 33 44 Fax 026 350 33 03 Homepage <http://www.swiss-paediatrics.org>

e-mail: [secretariat@swiss-paediatrics.org](mailto:secretariat@swiss-paediatrics.org)

Forum für Praxispädiatrie Sekretariat, Postfach 534, 4512 Bellach

Tel. 032 618 42 29 Fax 032 618 07 40 Homepage [www.praxispaediatric.ch](http://www.praxispaediatric.ch)